Große Kreisstadt Horb a.N.
Stadtplanungs- und Hochbauamt
Gz.: 3 A - Sch/Re

B E G R Ü N D U N G
1. Änderung des Bebauungsplanes "Gartenäcker III" in Horb a.N.-Dettlingen (Flst.Nr. 138/10 und 138/11, je teilweise)

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Gartenäcker III" in Horb a.N.-Dettlingen sieht in dem Bereich der Flst.Nr. 138/10 und 138/11 eine Doppelhausbebauung vor.

Da zwischenzeitlich eine Teilfläche des Doppelhausgrundstückes an einen Angrenzer veräußert wurde, ist eine Doppelhausbebauung nicht mehr möglich.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes "Gartenäcker III" in Horb a.N.-Dettlingen soll nun der Bau von einem einzelstehenden Wohngebäude ermöglicht werden.

Die bisherigen Festsetzungen im Bereich des Änderungsdeckblattes werden nicht geändert.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu dieser Änderung keine Bedenken. Die anfallenden Kosten werden über den Grundstückserlös gedeckt.

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden.

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer wurden von der Planung informiert.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 23.05.1996
Stadtplanungs- u. Hochbauamt

Penck Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 23.05.1996
Bürgermeisteramt

Munding, Bürgermeister